



IV 199

Bibliothek der
Juristischen Fakultät Halle/S.

H.g. 330

Ordnung/

Des Hochwürdigsten/ Durchlauchtigsten/
Hochgebornen Fürsten und Herrn/
Herrn

AUGUSTI,

Postulirten Administratoris
des Primat- und Erb-Stifts Magdeburg/
Herzogens zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ und
Berg/ LandGrafens in Düringen/ Marg-
Grafens zu Meissen/ Ober- und Nieder Lau-
ßitz/ Grafens zu der Marck und Ravens-
berg/ Herrn zu Ravenstein / 2c.

Wie es im gangen Erb-Stift Magdeburg/ in ehlichen/
bey dem im Decembri nechstverflossenen 1657. Jahres allhier gehaltenen
Land-Tage beschlossenen Puncten / so hierinnen zu befinden / hinführo
gehalten / und dieselben in Obacht genommen
werden sollen.

Hall in Sachsen/
Gedruckt bey Christoff Salsfelden
Anno 1658.

Erklärung

Das Buch ist ein Nachdruck des Originals
aus dem Jahre 1774.
Es ist durch die Güte der
Herrn

A U G U S T I

Dr. phil. Augustus
von ...
in ...
...
...
...
...
...

...
...
...
...

...
...
...



Von Gottes Gnaden
Wir Augustus /
Postulirter Administrator
des Primat: und Erb=Stifts Magde=burg/
Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve
und Berg/ LandGraf in Thüringen/
Marggraff zu Meissen/ Ober=und Nie=der=Lausitz /
Graf zu der Marck und Ra=vensberg/
Herz zu Ravensstein/ &c. Sügen
allen und ieden Unsern Prælaten / Grafen / denen
von der Ritterschafft / Haupt= und Ambtleuten /
Bürgermeistern und Rätthen in den Städten/ und
allen denen jenigen / so von Uns mit Erichten be=liehen
oder befehligt seyn / auch sonst Männiglichen /
den ein= und ander hierinnen begriffener Punct
betreffen möchte / nebst Entbietung Unsers Gnädigen
Grusses / Hiermit zuwissen : Daß ob Wir wol in denen
von Uns hiebedor Gnädigst auß=gelas=

A ij

gelas=

gelassenen und publicirten Kirchen- und Process-
Ordnungen / wie in ein- und anderer darin- und
theils streitig enthaltenen Sach zu verfahren / not-
dürftige Verfügung gethan : So haben Wir
doch befunden / daß in etlichen Puncten mehrere
Erleuterung vonnöthen / Darum Wir verur-
sacht worden / bey neulichst anhero außgeschriebe-
nen Landtage dieselbe Unserer getreuen Landschaft /
vermittelst der ihnen eröffneten Proposition, für- und
in reife Berathschlagung zu stellen. In dem nun mit
Uns Sie hierinnen einig / und hierüber / Inhalts pu-
blicirten Landtages Abschiedes / eines gewissen schlus-
ses verglichen : Als wird derselbe zu Männigliches
Wissenschaft hiermit publiciret, so / wie hiernach fol-
get / lautet :

Extract.

Deß Land Tages- Abschiedes de dato
Hall / den 22. Decembris,

Anno 1657.

Vors Andere /

Wegen deß fürgeschlagenen *tentaminis* der Vo-
candorum, weil die publicirte Kirchen- Ordnung
Cap. 15. §. 1. & 2. hiervon deutlich disponiret, und
zwar daß solch *tentamen* vor der Prob- Predigt und
Vocation geschehen soll / So hat es auch nochmals
darbey sein bewenden / In dem aber dergleichen *ten-
tamina* oder *Explorationes* bishero gar nicht in acht
genommen / So haben Ihr Fürstl. Durchl mit
dero

dero getreuen Landschafft sich dergestalt hierunter
vereiniget / daß hinfüro alle *Vocandi* von denen je-
nigen / denen die *jura Patronatus* jedes Orts zuste-
hen / zu einem *tentamine*, uf die *Cap. 15.* in der Kir-
chen Ordnung befindliche Fragen / an solche ört her /
da das *tentamen* mit Nutzen versucht werden kan /
ehe ihnen die Sankel zur Prob-Predigt geöfnet und
die *Vocationes* außgestellt werden / *remittiret*, und
nach dem solches *tentamen* mit ihnen abgelauffen /
das übrige hernach in acht genommen werden solle /

Es wollen aber Ihre Fürstl. Durchl. dero ge-
treue Landschafft wegen des Orts / da solche *tenta-
mina* geschehen sollen / nicht binden / sondern ihnen
hierunter die hergebrachte Freyheit gestatten / und
soll ferner mit der *Vocirung examinirung* und *Ordi-
nirung* der Prediger / auf masse / wie herkommens /
und die Kirchen-Ordnung besaget / verfahren / auch
im übrigen bey diesem Punct die Stadt Halle bey ih-
rem dißfals angeführten herkommen gelassen werden.

Zureallumirung der Proesse

Vors Vierdte /

Sollen und wollen sich die Stände der vergli-
chenen Vollmachts *Notul* hinfüro gebrauchen /
Worben auch nötig erachtet / ob gleich ein Part *in
termino* selbst *presens*, daß Er doch nichts weniger
dem *Advocato* Vollmacht geben / derselbe aber deß-
halben mehr Gebühr nicht begehren solle / als was

der Proceß- Ordnung gemeyß ist ; Ingleichen soll
auch der *Mandatarius* schuldig und gehalten seyn/
binnen Sächsischer Frist/ so balde er seines abgeleb-
ten Principals Todes-Fall und dessen hinterlasse-
ner Erben Nahmen erfahren/solches bey der Fürstl.
Regierung und andern Gerichten/ alwo der *Proceß*
verführet / an- und einzubringen ; Immittelst und
do die Erben noch nicht namhaftig gemachet / uf
solchen fall sollen die *Definitiv.* und bey Urtheil uf des
Mandatarij Person gefasset und gesprochen werden/
und sol die Sächsische Frist nur uf die Erb-*Stifti-*
sche - oder *Einländische* - auf die außwärts gefessene
Partheyen aber eine doppelte Sächsische Frist ver-
stattet seyn.

Notul der hievorgemeldten Voll- macht.

Ich N. N. zu N. ic. vor mich / meine Erben/
und Erbnehmen / hiermit Urkunde und bekenne :
Demnach bey der Fürstl. Magdeb. Löblichen Re-
gierung zu Hall / in meinen angelegenen Sachen/
Ich eines Rechtsverständigen bedienten und Ge-
vollmächtigten bedarf / daß Ich derentwegen den
EhrenBesten / ic N. bittlich ersuchet / mir bedient
zu seyn / auch Vollmacht von mir an- und auf sich zu-
nehmen / auf dessen willfährige Erklärung ich ihm hier-
mit und Graft dieses Vollmacht und Gewalt aufge-
tragen / und gegeben haben will / Daß Er meinet we-
gen /

gen zu allen und ieden angesezten Vorbescheiden
und terminen erscheinen / meine Notdurfft vorbrin-
gen / auch gegentheils einwenden vernehmen / mund-
und schriftlich handeln / *excipiren*, Gewehr fordern /
und selbst / nach Gelegenheit angeloben / *juramenta*
deferiren, *referiren*, *acceptiren*, *litis-contestation* thun /
und auf des Gegentheils gethane / gebürlich ver-
fahren / *dilation* suchen / Urkunden *recognosciren*
und zu *recognosciren* bitten / Beweis und gegen Be-
weis führen / *Probation-Exception* und andere zu-
lässige *Disputation-Schriften* fertigen und überge-
ben / zu Urtheil schliessen / selbige zueröfnen bitten /
contumaciren, Unkosten *liquidiren*, umb *Execu-*
tion, anhalten und do dergleichen *Execution* wi-
der mich angeordnet würde / Rechtliche *Exceptio-*
nes, so zulässig und *paratam Executionem* hindern /
darwider gebrauchen / selbige *prosequiren* und auch
darinnen / zum Beschluß und End Urtheil verfab-
ren ; Insonderheit in acht nehmen / daß *in sum-*
mariis, *summarie*, und *in ordinariis* nach Gelegen-
heit und Notdurft der Sachen / *procediret* werde :
Und *in summa* alles anders zu aller und iederzeit /
thun / vornehmen und verrichten solle / was die sach
und der *Process* erfordert / und ich persönlich zugegen
selber verrichten könnte / sollte und möchte. Worzu
und sonsten / da er eines mehrern Gewalts / dann
hierin begriffen / benötigt sein sollte / ich ihm dem-
selben

selben hiermit ist alsdann / und dann als ist / *cum*
potestate substituendi, substitutionem revocandi, aliis q̄
solitis & utilibus clausulis will gegeben / und was also
mein Con- und substituirt gethan / auch versprochen
und gehandelt haben / solches unverbrüchlich ge-
nehm / *ratum & gratum*, auch sie disfalls schadlos
zuhalten / mich verpflichtet haben will / bey ver-
pfändung meiner Haab und Güter / so viel hierzu
vonnöthen. Getreulich ohne gefehrde / Urkund-
lich habe ich diese vollmacht mit meinen eigenen Hän-
den unterschrieben / und mit meinem (angeborenen)
gewöhnlichen Pesschafft bekräftiget. Geben
zu N. den Anno

(Wann Weibes Personen agiren oder belanget
würden / muß die Vollmacht von dem Kriegischen
Vormunde *authorisiret* seyn / das *Curatorium* auch
zugleich mit überreicht werden.)

Zum fünften /

Wird es dahin gerichtet / daß in diesem Erb-
Stiftt Magdeburg die *Constitution* numehro einge-
führet seyn soll / daß der dritte Besizer eines Gutes /
ehe und zuvor der *Principal-Debitor excutiret* wor-
den / nicht zubelangen sey / Jedoch aus bescheiden /
wann *notorium* oder *in continenti* zuerweisen / daß der
Principal nicht *solvendo* ; Ingleichen / wann *tertius*
Possessor nicht vor sich / sondern in des *Debitoris* Na-
men ein stück Guts besizer / wie auch / wann *ter-*
tius

tius Possessor lite pendente, sich der *Possession* unterzogen / und das / wann ein *Creditor specialem & judicialem hypothecam* erlangt hette / demselben / uf hiervor erzehlte Fälle / die *Actio contra tertium possessorem* zu gute kommen müste.

Zum sechsten /

Ist es dahin verabschiedet / daß der Mittelgerade halber / die gemeine Sächsische Rechte *observet*, und die bißherige *consuetudo pronunciandi in contrarium*, zumahlen es bey den Adelichen Häusern nicht wenig Beschwerde abgiebet / auch den Sächsischen und fast allen Rechten zu wiederläufft / aufgehoben und abgethan seyn solle / Gestalt dann / sonderlich der Schöppen Stuel zu Hall / so bißhero *ex observantiâ* ein anders gesprochen / hinführo nach den Sächsischen Rechten dißfals zusprechen / angewiesen werden soll.

Vors Siebende /

Den sechsten bezahlten Zins-Thaler betreffend / weil es viel *lites* verursachen wolte / wann der gezahlte sechste Zins-thaler *repetiret*, oder an Capital abgerechnet werden solte / Gleichwol aber bißhero und vor *publication* und annehmung des neulichsten Reichs Abschiedes Landüblich gewesen / daß 6. *procento* verschrieben und gezahlet / Inmassen dann auch *in Judiciis* darauf erkandt / und solche Landübliche Zinsgewonheit in etlichen Landes Ordnungen

B

bestär-

bestärcket / daß demnach der gezahlte sechste Thaler
Zins/ biß auf die Zeit des publicirten und angenom-
menen letzten Reichs-Abschiedes / *de Anno 1654.* in
keine *consideration* kommen / doch die darüber bezahl-
te Zinsen / wann nemlich sieben / acht / oder mehr vom
hundert gezahlet / abgerechnet und als tucherlich
abgezogen und gestraffet / die *non soluta* aber / wann
noch nichts gezahlet / nach *disposition* der angezoge-
nen Reichs und Land Tages Schlüsse / bezahlet / und
mehr nicht / denn fünffe vom hundert gegeben / und
liquidiret, die *ultra alterum tantū soluta usura, usq; ad
prorogata Comitia*, außgestellt werden sollen / was
aber bey diesem Puncte die Stadt Halle betrifft / da-
mit bleibt es nochmahls bey Ihrer Fürstl. Durchl.
gnädigsten *Commision*, &c.

Gebiethen und befehlen demnach hiermit Gnä-
digst / daß obengemeldete Unsers Erb-Stifts
Prelaten / Graffen / Ritterschafft / Haupt- und
Ambtleuthe / Bürgermeister und Räte in den
Städten / und alle andere / so Gerichte *exerciren*,
und darüber befehlich / auch sämtliche Unsere Un-
terthanen / und sonst männiglichen / denen vorbe-
rührte Puncta betreffen und hinführo darin zu *ne-
gotijren* und zuthun haben werden / sich nach vorste-
hender Landes-*Constitution* und Verordnung / in
Verabschiedung / Rechts-*Erprüchen* / gütlichen
Vergleichungen und sonst allerdinges achten /
und

und derselben gebührlich nachleben sollen / Und
solches bey Vermeidung ernstern einsehens / und/
nach Befindung Willkürlicher Bestraffung /
Daran geschicht Unser Ernster Wille und Mey-
nung;

Dessen zu Urkunde Wir Unser
Regierungs= Secret hierunter aufdru-
cken lassen / Geschehen und geben
zu Hall / den 4. Januarii , Anno
1658.

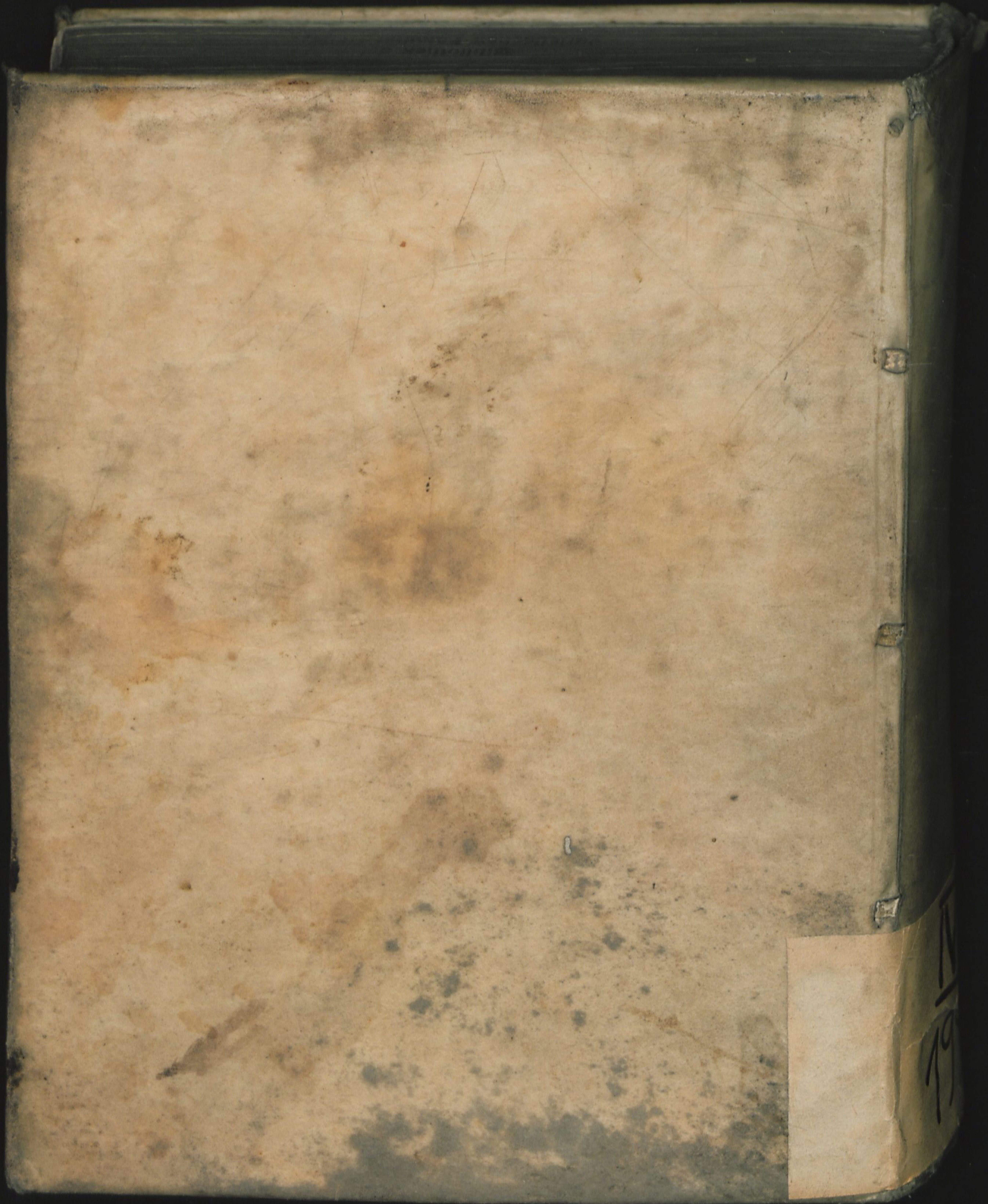
und bestirmt...
Jahr...
nach...
...

1528
in...
...



VD 17







Ordnung/

...en/ Durchlauchtigsten/
Fürsten und Herrn/
Herrn

U S T I,

Administratoris
...Stifts Magdeburg/
...sen/ Jülich/ Cleve/ und
...is in Düringen/ Marg-
.../ Ober- und Nieder Lau-
...er Marck und Ravens-
...u Ravensstein / etc.

...tiffst Magdeburg / in eklichen/
...offenen 1657. Jahres allhier gehaltenen
...n / so hierinnen zu befinden / hinführo
...ben in Obacht genommen
...den sollen.

...Sachsen/
Christoff Salfelden
...1658.